



S

Der Rath.
Banne der
Stadt Breslaw/
Bekennen und thun
kündt öffentlich hiermit für

Jedermänniglich/ Ob Wir uns wol derer bey dieser Stadt nun eine lange geraume Zeit hergebrachten obervantz und Gewohnheit/ Krafft welcher in Kauffen und Vorkauffen der Häuser / und anderer liegenden Gründe / der Vorkauffen nahen Bluts Freunden umb ebenmässiges Kauffgeldt / in den Kauff zu treten vergönnet und nachgelassen / So wol hierüber Unserer am 7. Martij jüngsthin / wegen Widererstattung des Kauffgeldes / und sonst beschriebener declaration und erleuterung (Darbey Wir es dann / so fern deroselben hierdurch nicht ausdrücklich derogiret wird / nachmals allenthalben bewenden lassen (Auch darnebenst gethaner Vertröstung guter massen erinnern / Wie Wir nemlichen gar nicht gemeinet weren / denen Personen / welchen / angeregtem Stadtrüblichem herkommen nach / dergleichen Kaufftritt zustehet / einige ungebührliche Hinderung daran widerfahren / Sondern vielmehr dieselben einer solchen wolhergebrachten obervantz, so zu erhalt; und Aufrethmung Ehrlicher Geschlechter angesehen und gemeinet ist / so weit sie deroselben befügt / genieffen zu lassen.

Wediweil aber darstieder die Kundtbare unvorneimliche Erfahrung bezeuget und außgewiesen / Was massen bey diesen betrübtten und verwirreten bisherigen Läuften / Auch darbey mehr und mehr über handt genommenen leydigen Münz unwesen / daß zweyfels ohne Anfangs wolmeinend eingeführte Jus

A ij

Retractus,